



- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Tag der Neuapprobierten der Psychotherapeutenkammer NRW

Dortmund, 2. Juli 2016

Meine soziale Absicherung als PsychotherapeutIn

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW Aufbau und Angebote

RA Marc Wittmann

Justitiar





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Inhalt

- I. Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge und Struktur des PTV
- **II.** Mitgliedschaft
- III. Beiträge
- **IV.** Leistungen
- **V.** Zahlen zum Versorgungswerk





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

I. Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge

- 1. Berufsständische Versorgungswerke
- 2. Organisationsstruktur PTV
- 3. Aufsicht über PTV
- 4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
- 5. Grundsätze der Versicherungsmathematik PTV ←→ DRV





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Berufsständische Versorgungswerke - Allgemeines:

- Der Gedanke einer berufsständischen Altersversorgung hat in den klassischen Freien Berufen bereits eine lange Tradition; 1923 entstand mit der Bayerischen Ärzteversorgung das erste berufsständische Versorgungswerk
- In Nordrhein-Westfalen sichern die Versorgungswerke für Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte die Versorgung für das Alter, die Invalidität und die Hinterbliebenen
- PTV ist seit der Gründung am 01.01.2004 ein "Rentenversicherungsträger" für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

- PTV ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Psychotherapeutenkammer NRW auf Grundlage von § 6 a Heilberufsgesetz NRW
- Das Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt seine Aufgaben in echter Selbstverwaltung, d.h. durch den Berufsstand; getrennt von der Psychotherapeutenkammer NRW hat PTV eine eigene Satzung, eigene Gremien und eine eigene Geschäftsstelle
- Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk - öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung
- <u>Aufgabe:</u> Versorgung der Angehörigen der PTK NRW im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie deren Hinterbliebenen im Todesfall





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

- § 6 a Heilberufsgesetz (HeilBerG) -Auszug-
 - (1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde **Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen** und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die **Kammerangehörigen verpflichten**, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch **Satzung**.
 - (4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende **Leistungen**:
 - 1. Altersrente,
 - 2. Berufsunfähigkeitsrente,
 - 3. Hinterbliebenenrente.

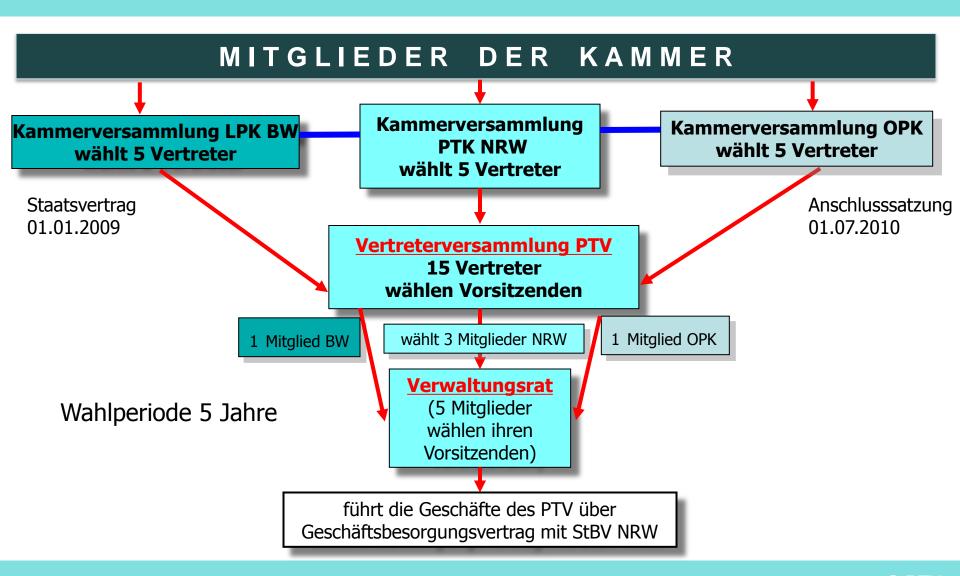
Auf diese Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge, die sich nach den Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Organisationsstruktur

Die Vertreterversammlung

Mitglieder aus der PTK NRW

Dipl.-Psych. Jürgen Kuhlmann

Dipl.-Psych. Julia Leithäuser

Dipl.-Psych. Sandra Pillen-Dietzel

Fricka Wankmüller

Dipl.-Psych. Andreas Wilser

Mitglieder aus der LPK BW

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt

Dipl.-Psych. Marianne Funk

Dipl.-Psych. Heinz-Jürgen Pitzing

Dipl.-Psych. Sigrun Schade

Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Michaela Willhauck-Fojkar

Mitglieder aus der OPK

Dipl.-Psych. Katrin Johanna Bude

Dipl.-Psych. Andreas Buhbe

Dr. Klemens Färber

Dipl.-Psych. Kay-Uwe Kleine Dipl.- Psych. Sven Quilitzsch

Vorsitzende

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt (LPK BW)

stv. Vorsitzender

Dr. Klemens Färber (OPK)



PTV

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Organisationsstruktur

Der Verwaltungsrat



Dipl.-Psychologe Olaf Wollenberg Vorsitzender des Verwaltungsrates Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen



Dr. Dietrich Munz stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg



Rolf Mertens Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen



Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psychologin Ingrid Roelle



Dr. Wolfram Rosendahl Mitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Aufsicht über das Psychotherapeutenversorgungswerk

- Rechts- und Versicherungsaufsicht: Finanzministerium NRW
 - Satzungsänderungen, Technischer Geschäftsplan, Jahresabschlüsse, Kapitalanlagen
- Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer
- Prüfung der Versicherungsmathematik durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen
- IT-Prüfungen, Datenschutzprüfungen, Risikomanagement

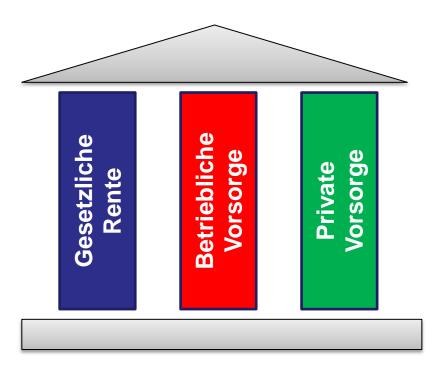




- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

• PTV steht **selbstständig** neben DRV in der **1. Säule/Schicht,** ist aber nicht Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz. Es besteht keine **organisatorische Anlehnung** der Versorgungswerke an die DRV.



1

Basisversorgung

- ges. Rentenversicherung (DRV)
- Beamtenversorgung
- berufsständische Versorgung (PTV)

2

Zusatzversorgung

- betriebliche Altersversorgung
- "Riester-Rente"

3

Private Vorsorge

- private Rentenversicherung
- Lebensversicherung





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

5. Grundsätze der Versicherungsmathematik DRV ←→ PTV

- Gesetzliche Rentenversicherung: "Umlageverfahren"
 - Generationenvertrag
 - von den laufenden Beitragseinnahmen werden die laufenden Renten im Umlageverfahren gezahlt; dabei werden die Beiträge der Rentenversicherten direkt an die Rentner ausbezahlt
- Versorgungswerk: "modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren"
 - kapitalbildendes Verfahren
 - berücksichtigt die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge, wobei ein Zinsfaktor in die Rentenberechnung einfließt, der sich jedes Jahr dem Lebensalter anpasst (altersgerechte Verrentung)
 - Rechnungszins in Höhe von **3,5** % fließt in die versicherungsmathematische Bewertung der Beiträge ein





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

II. Mitgliedschaft

- 1. Begründung der Mitgliedschaft
- 2. Pflichten der Mitglieder
- 3. Ende der Mitgliedschaft
- 4. Möglichkeiten bei Beendigung





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Begründung der Mitgliedschaft

- Mitglied des Versorgungswerks ist, wer Mitglied der
 - Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder
 - Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Die Mitgliedschaft im PTV ist an diese Kammermitgliedschaft gebunden
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt!
 ABER: liegt Berufsunfähigkeit bereits bei Eintritt in das Versorgungswerk vor, wird keine Mitgliedschaft begründet





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Leistung des monatlichen Beitrags
- Auskunfts- und Mitteilungspflichten:
 - Informationen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft erheblich sind, sind mitzuteilen
 - (Nachträgliche) Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind unaufgefordert mitzuteilen; Beispiele: Änderungen in den Einkommensverhältnissen, Wohnsitzwechsel





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Versorgungswerks endet
 - mit dem Tod des Mitglieds

oder

- mit Beendigung der Kammermitgliedschaft
 - PTK NRW
 - LPK BW
 - OPK





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

4. Möglichkeiten bei Beendigung

- Fortsetzung der Mitgliedschaft möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht
- Bei einer neu entstehenden Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk ist ggf. eine Überleitung der gezahlten Beiträge möglich; Leistungsansprüche bestehen nur beim die Überleitung annehmenden Versorgungswerk
- Wenn keine Überleitung durchgeführt wird, verbleiben die Beiträge bei PTV und der Rentenanspruch bleibt hier bestehen





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

III. Beiträge

- 1. Grundsatz: Beitragspflicht
- 2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen
- 3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen
- 4. Beitragspflicht bei Ausübung **paralleler** Tätigkeiten
- 5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge
- 6. Befreiungsgründe
- 7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Grundsatz: Beitragspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Pflichtbeitrag zu entrichten
- Ausnahme: Es liegt ein Grund für eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht vor
- Zusätzlich: Es können freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen

Einkünfte

- aus **Angestelltenverhältnis**
- aus Beamtenverhältnis
- ⇒ werden **nicht** verbeitragt

DRV/BeamtV

• aus selbstständiger Tätigkeit

⇒ Pflichtbeitrag

PTV





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Beitragspflicht bei ausschließlich selbständig Tätigen

 Die Verbeitragung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erfolgt gemäß der Rechengrößen der DRV

Maßgebliche Rechengrößen zur Beitragsentrichtung 2016:

Beitragsbemessungsgrenze 2016: 6.200,- € im Monat (74.400,- € im Jahr)

• Beitragssatz 2016: 18,7 %

Höchstbeitrag DRV (10/10): 18,7 % von 6.200,- € = 1.159,40 €

½ Höchstbeitrag DRV (5/10): 579,70 €





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Beitragspflicht bei ausschließlich selbständig Tätigen

Regelpflichtbeitrag PTV

- der "Regelpflichtbeitrag" im PTV beträgt 5/10 des Höchstbeitrages zur DRV
- 18,7 % von 6.200,- € = 1.159,40 / 2 = <u>579,70 €</u>
- Einkünfte über 3.100,- Euro/Monat: **Regelpflichtbeitrag 5/10**
- 5/10 ist der höchste zu zahlende Pflichtbeitrag
- wird der Regelpflichtbeitrag gezahlt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich

Einkommensbezogener Pflichtbeitrag PTV

- Einkünfte unter 3.100,- €/Monat: persönlicher Pflichtbeitrag auf Antrag
- Beitragshöhe: 18,7 % der jeweiligen monatlichen Einkünfte aus selbst. Tätigkeit
- Nachweis durch Einkommensteuerbescheid; vorläufige Festsetzung nach Schätzung
- Beispiel: Einkünfte 1.800,- €/Monat -> 18,7 % von 1.800,- € = 336,60 € Beitrag PTV





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Beitragspflicht bei <u>ausschließlich</u> selbständig Tätigen

Mindestbeitrag PTV

- bei keinen oder geringen Einkünften (unter 620,- €) mindestens 1/10 ("Mindestbeitrag")
- Mindestbeitrag in 2016: 115,94 Euro

Sonderregelung für Existenzgründer

- halber Mindestbeitrag für Existenzgründer (57,97 € in 2016)
- für die ersten **3 Jahre** einer **ausschließlich** selbständigen Tätigkeit
- anschließend für weitere 2 Jahre voller Mindestbeitrag (1/10) möglich
- auch möglich, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird
- unabhängig von den tatsächlich erzielten Einkünften

• Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

4. Beitragspflicht bei Ausübung paralleler Tätigkeiten

- Einkünfte aus Angestelltenverhältnis
 DRV
 Einkünfte aus Beamtenverhältnis
 Pensionsansprüche
- Parallele Einkünfte aus selbständiger Arbeit → PTV
 - ➤ bei Einkünften aus selbständiger Arbeit unterhalb von Geringfügigkeitsgrenzen (2016: 620 Euro/Monat) = **Beitragsfreiheit**
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oberhalb
 Geringfügigkeitsgrenze = Beitragspflicht (max. bis 5/10
 Regelpflichtbeitrag)
 - Keine Beitragsermäßigung wegen Existenzgründung
 - ➤ Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge

- Während Zeiten der Kinderbetreuung bis max. 3 Jahre nach dem Tag der Geburt des Kindes kann der Pflichtbeitrag auf Antrag mit 0,00 Euro festgesetzt werden, wenn <u>keine Tätigkeit</u> ausgeübt wird und <u>keine</u> <u>Einkünfte</u> erwirtschaftet werden
- Neben Pflichtbeitrag können jederzeit freiwillige Zusatzbeiträge im laufenden Kalenderjahr für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden; Pflichtbeitrag und Zusatzbeitrag dürfen zusammen nicht mehr als 15/10 des Höchstbeitrages der DRV betragen
- 15/10 in 2016: 20.869,20 Euro





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

6. Befreiung von der Beitragspflicht

- **Ausschließliches** Angestellten- oder Beamtenverhältnis bzw. **parallel** nicht mehr als geringfügig selbständig tätig (2016: 620,- Euro/Monat bzw. 7.440,- Euro/Jahr)
- Zahlung von Pflichtbeiträgen an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk
- Einkommenslose Elternzeit
- Arbeitslosengeld II-Bezug ("Hartz IV")
- Sozialversicherungspflicht in EU/EWR/Schweiz





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund

- Wahlmöglichkeit bei Befreiungsgrund. Entweder vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht
- Bei teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht ist wenigstens der Mindestbeitrag (1/10) zu leisten
- Nachträglich ist die erneute vollständige Befreiung von der Beitragspflicht nur in besonderen Fällen möglich
- Altersgrenze für Antragstellung (sofern noch kein Beitrag gezahlt wurde):
 55. Lebensjahr





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

III. Leistungen

- 1. Leistungsarten
 - a. Altersrente
 - b. Berufsunfähigkeitsrente
 - c. Hinterbliebenenrente
 - d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen
- 2. Beispiele zur Rentenhöhe





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

a. Altersrente

- **Regelaltersrente** mit Vollendung des 67. Lebensjahres ab Geburtsjahrgang 1964; ab Geburtsjahrgang 1947 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr
- Vorgezogene Altersrente mit Abschlägen ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- **Aufgeschobene Altersrente** mit Zuschlägen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres; Beitragszahlungen möglich, nicht verpflichtend





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

a. Altersrente

- Ledigenzuschlag: Erhöhung der Altersrente um 20 %
- Voraussetzung: rentenbezugsberechtigte Hinterbliebene sind im Zeitpunkt der Rentenantragstellung nicht vorhanden und es wurde keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

b. Berufsunfähigkeitsrente

- Voraussetzung: berufsbezogene vollständige Berufsunfähigkeit
- Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall bei Antragstellung durch gutachterliche Prüfung (je nach Krankheitsbild) festgestellt
- Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet gewährt werden, sofern der Zustand länger als sechs Monate andauert
- **Höhe:** 85 % der Anwartschaft auf Altersrente bis zum 62. Lebensjahr; anschließend monatlicher Zuschlag von 0,25 %





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Witwen-/Witwerrente:** 60 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- Anspruchsberechtigt sind:
 - Witwen und Witwer
 - überlebende Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Halbwaisenrente:** 10 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- **Vollwaisenrente:** 20 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

1. Leistungsarten

d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen

- **Berufsunfähigkeit** droht
- durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich wesentliche Verbesserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit
- Voraussetzungen: Wartezeit 3 Beitragsmonate
- Anspruch wird nur gewährt, wenn kein anderer Leistungsträger zahlt und steht im Ermessen des Verwaltungsrates





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV: 01.01.2016

Geburtsjahr: 1986

Eintrittsalter: 30

Gezahlter Beitrag: 5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67 Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr) ca. 1.764 Euro/Monat ca. 1.500 Euro/Monat





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV: 01.01.2016

Geburtsjahr: 1986

Eintrittsalter: 30

Gezahlter Beitrag: 10/10 Beitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67 Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr) ca. 3.530 Euro/Monat ca. 3.000 Euro/Monat





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV: 01.01.2016

Geburtsjahr: 1976

Eintrittsalter: 40

Gezahlter Beitrag: 5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67 Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr) ca. 1.085 Euro/Monat ca. 922 Euro/Monat





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV: 01.01.2016

Geburtsjahr: 1976

Eintrittsalter: 40

Gezahlter Beitrag: 1/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67 Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr) ca. 217 Euro/Monat ca. 184 Euro/Monat





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

V. Zahlen zum Versorgungswerk

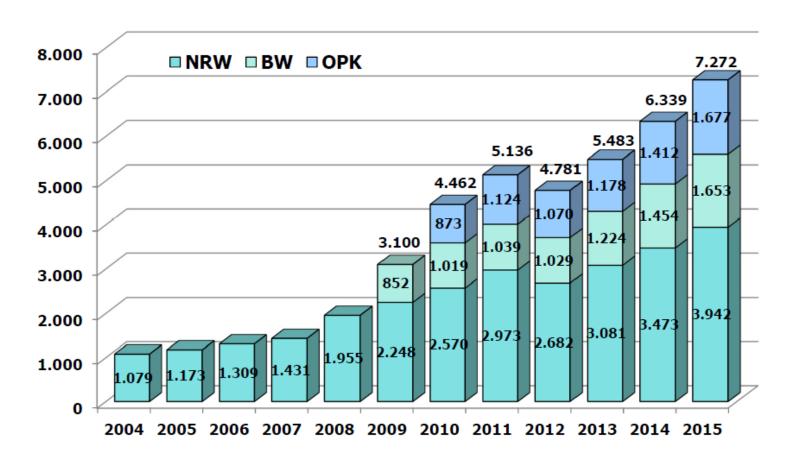
- 1. Mitglieder
- 2. Rentner
- 3. Vermögen
- 4. Rendite und Kosten





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung der anwartschaftsberechtigten MGer

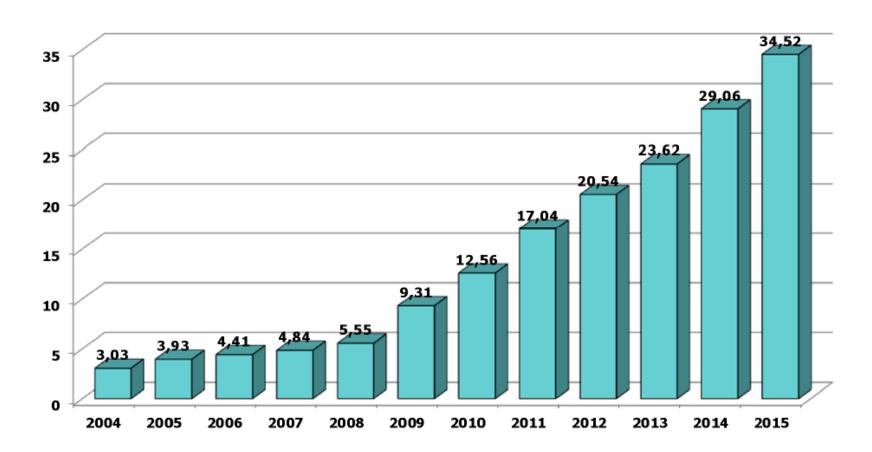






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung Beitragsvolumen (in Mio €)

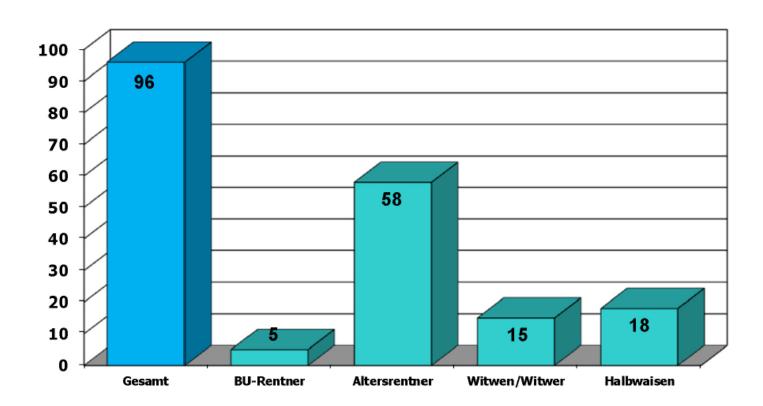






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Klassifizierung der Rentner per 31.12.2015

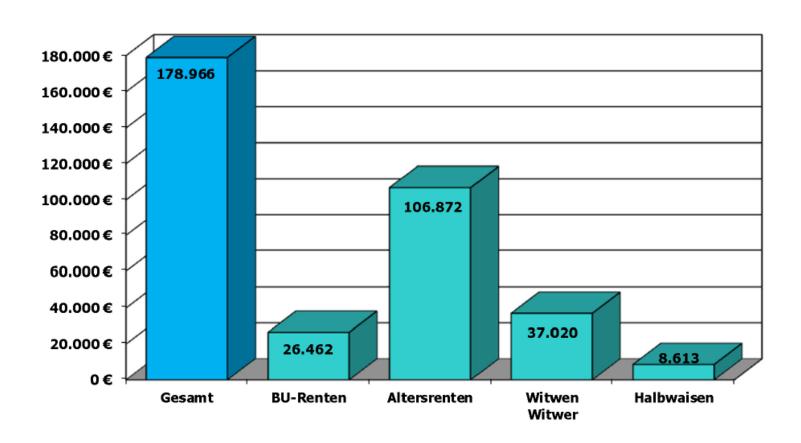






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Übersicht der Rentenzahlungen per 31.12.2015

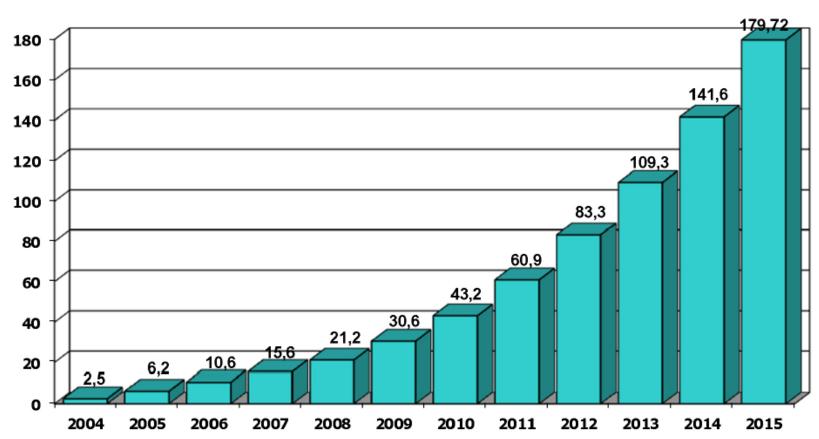






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung d. Gesamtvermögens (inkl. Liquidität) (in Mio €)

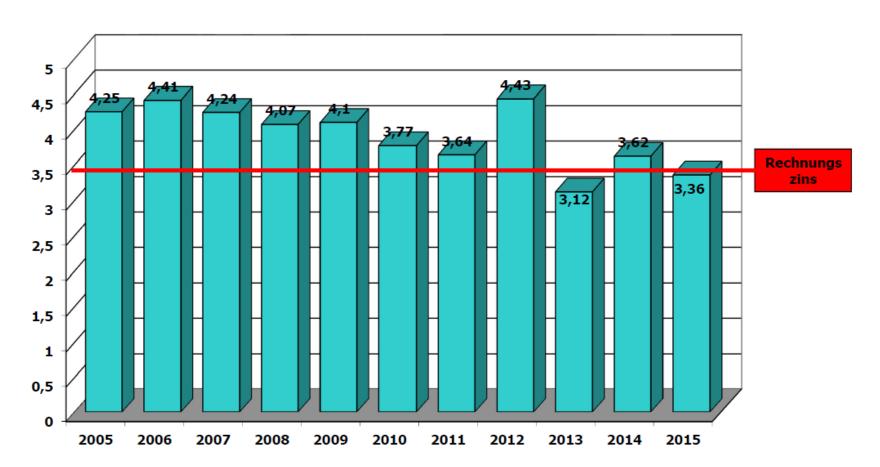






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung der Nettorendite (in %)

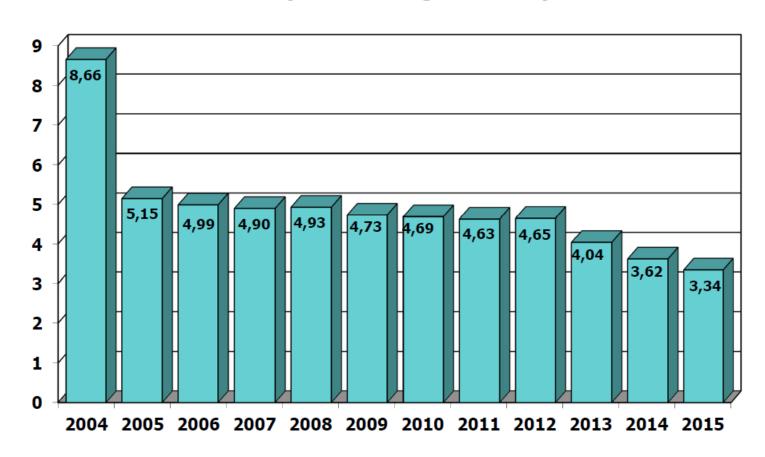






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung Kosten Versicherungsbetrieb (in % Beitragsvolumen)

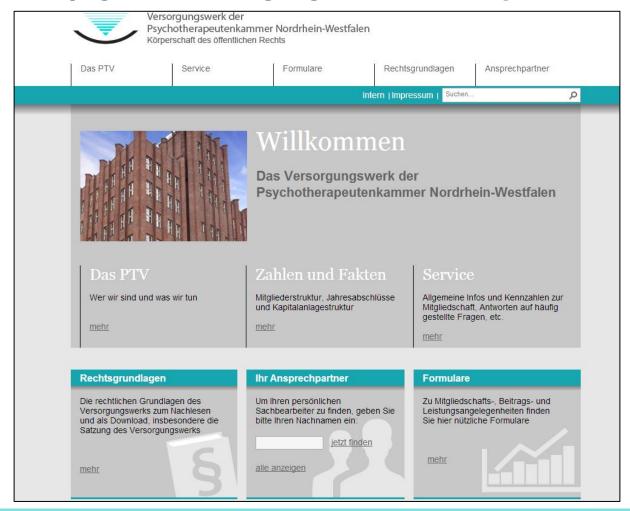






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Homepage des Versorgungswerks: www.ptv-nrw.de

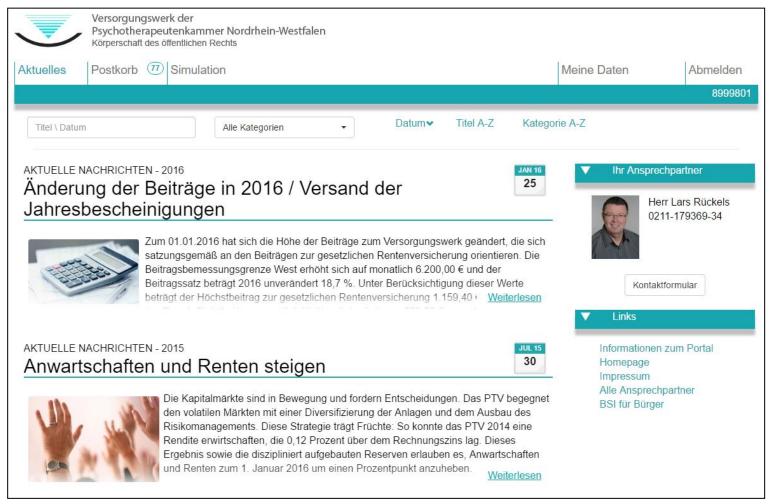






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mitgliederportal des Versorgungswerks: <u>portal.ptv-nrw.de</u>





PTV

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Team PTV

Breite Str. 69

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 179 369 - 0

Telefax: 0211 - 179 369 - 55

office@ptv-nrw.de www.ptv-nrw.de